Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail
an die unteren Naturschutzbehörden

cc an die höheren Naturschutzbehörden

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3352	München
	62b-U8602-2019/5-483	Birgit Foerstl-Wolf	20.01.2020

Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen";
Art. 16 BayNatSchG Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile;
Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG Gewässerrandstreifen

Anlage:
Aktueller Sachstand zum Umgang mit Gewässerrandstreifen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1. August 2019 besteht gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ein gesetzliches Verbot entlang natürlicher und naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5m diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Zuständig für den Vollzug dieser Vorschrift sind die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayNatSchG).

Wir verweisen zum aktuellen Sachstand zum Umgang mit Gewässerrandstreifen daher auf beigefügte Anlage, die zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt und der Wasserwirtschaftsverwaltung bereits zur Verfügung gestellt wurde.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Ergänzend weisen wir auf folgende Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden (uNB) hin:

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Für die Erteilung der Ausnahme ist die uNB zuständig (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Die Zuständigkeit der uNB für Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz ist in Art. 56 Satz 2 BayNatSchG geregelt.

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG). Die uNB ist gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig. Wir bitten hierbei um enge Abstimmung mit den Wasserbehörden innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde und mit den Wasserwirtschaftsämtern.

Auf lange Sicht ist geplant, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayNatSchG ins Bayerische Wassergesetz zu verschieben um eine umfassende Zuständigkeit der Wasserbehörden zu erreichen.

Art. 21 BayWG enthält ergänzende Regelungen zum 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rademacher
Ministerialrätin